**Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen**

Sehr geehrte Sportsfreundinnen und Sportsfreunde,

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den PSB Niedersachsen e.V. personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch

nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den PSB Niedersachsen e.V. fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG

neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit

Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

Vor dem Hintergrund dieser Hinweise erkläre Ich:

Name: …………………………………………………………

|  |
| --- |
|  |
| **Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich heute unterrichtet und belehrt.****Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur****Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten. Ein****unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens wird zur Personalakte genommen.** |

Ort, Datum

Unterschrift Übungsleiter /Trainer/Betreuer/Vorstand/ Spartenleitung

Unterschrift Arbeitgeber/Auftraggeber

**Anlage 8b: Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung**

**A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

**B. Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht

allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu

berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder

einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der

Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Quelle:

Datenschutz im Sportverein, VIBSS-Infopapier (Stand April 2018), Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg

**Anlage 9: Datenschutzbeauftragter des Vereins**

Ein Datenschutzbeauftragter muss benannt werden, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Bitte führen Sie hier die Personen auf, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleitende, ehrenamtlich Tätige, Arbeitnehmer, Selbständige, etc.).

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Vorname** | **Name** | **Funktion** |
| 1. |  |  |  |
| 2. |  |  |  |
| 3. |  |  |  |
| 4. |  |  |  |
| 5. |  |  | kein Datenschutzbeauftragter notwendig |
| 6. |  |  |  |
| 7. |  |  |  |
| 8. |  |  |  |
| 9. |  |  |  |
| 10. |  |  |  |
| 11. |  |  |  |
| 12. |  |  |  |
| 13. |  |  |  |
| 14. |  |  |  |
| 15. |  |  | Sie benötigen einen Datenschutzbeauftragten |
| 16. |  |  |  |
| 17. |  |  |  |
| 18. |  |  |  |
| 19. |  |  |  |
| 20. |  |  |  |

**Anlage 10: Erforderliche Fachkunde eines Datenschutzbeauftragten**

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins

Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst

wirksam überwachen können.

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Die wichtigsten Fachkundekenntnisse sind:

* Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der
Betroffenen und Mitarbeiter.
* Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit.
* Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung im Verein (Aufbau- und Ablaufstruktur bzw. Organisation der verantwortlichen Stelle).
* Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement eines Vereins (z. B. Durchführung von Kontrollen, Beratung, Strategieentwicklung, Dokumentation, Risikomanagement, Analyse von Sicherheitskonzepten)

Sprechen Sie ggf. Personen aus ihrem Vereinsumfeld an, die aufgrund entsprechender Ausbildung oder Berufstätigkeit in besonderer Weise dafür geeignet sind.

Wenn keine beruflichen Qualifikationen vorliegen, können die erforderlichen Mindestkenntnisse insbesondere durch den Besuch geeigneter Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angeeignet werden.

Die Teilnahme an diesem Qualifix-Baustein vermittelt die erforderlichen Mindestkenntnisse.

Hinweise

Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Überlegen Sie, mit vergleichbaren Vereinen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten auszuwählen. Dieser muss allerdings von jedem Verein selbst bestellt werden.